

Preisliste 2024

Recyclinganlage Eberbach, Im Ittertal



Annahmepreise

Liste Nr.14/24, gültig ab 1. Februar 2024

Nr.	Materialsorten	Preis
600	Straßenaufbruch, teerfrei Ausbauasphalt, Asphaltfräsgut, Altschotter	14,00 €/to
610	Betonaufbruch, unbewehrt bis 80 cm Kantenlänge, Rinnenplatten, Bordsteine, Natursteine	12,50 €/to
620	Betonaufbruch, bewehrt bis 80 cm Kantenlänge	30,00 €/to
630	Betonaufbruch, bewehrt über 80 cm Kantenlänge	50,00 €/to
641	Bauschutt, Feinteile bis 20% Beton, Naturstein, Asphalt, Ziegel	17,90 €/to
650	Erdaushub, unbelastet, Bm-0, BM-0* nur Kleinmengen gemäß Ersatzbaustoffverordnung	23,50 €/to
670	Oberboden	Preis auf Anfrage
Kleinmengen Pauschal (ohne Wägung):		
	Gruppe 1 bis 5 Eimer	15,00 €
	Gruppe 2 Einachser PKW-Anhänger (teilgefüllt)	20,00 €
	Gruppe 3 Einachser PKW-Anhänger (gefüllt)	30,00 €
	Gruppe 4 Zweiachser PKW-Anhänger	40,00 €

Verkaufspreise

Nr.	Materialsorten	Preis
700	Frostschutzmaterial 0/45 gemäß Ersatzbaustoffverordnung RC1	8,60 €/to
710	Frostschutzmaterial 0/45 gemäß Ersatzbaustoffverordnung RC2	7,95 €/to
750	Auffüllmaterial 0/20 gemäß Ersatzbaustoffverordnung RC1	5,60 €/to
760	Auffüllmaterial 0/20 gemäß Ersatzbaustoffverordnung RC2	5,00 €/to
770	RC Überkorn über 45 mm; nicht immer verfügbar	12,00 €/to
790	Oberboden	18,00 €/to
800	Fräsgut; Asphalt, unbelastet	Preis auf Anfrage

Die vorgenannten Preise sind Nettopreise, zu welchen jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

Die Materialabgabe erfolgt nach der Eingruppierung in die jeweils gültige RC-Gruppe (RC1 oder RC2), sowie nach Verfügbarkeit

Bei An- und Abgabe von größeren Mengen, Preise auf Anfrage

Unsere Preise sind freibleibend. Für alle Anlieferer und Abnehmer gelten unsere Verkaufs-, Lieferungs-, Annahme- und Zahlungsbedingungen.

Mit Erscheinen dieser Preisliste werden die bisherigen Preislisten ungültig

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von unbelasteten wiederverwendbaren Baustoffen sowie Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Für die Anlieferung und Abholung von Material, sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen in unserem Recyclingwerk in Eberbach gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

1. Den Weisungen unseres Recyclingwerk-Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Betriebseinrichtungen und sämtliche Hinweisschilder müssen beachtet werden. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, haftet der Anlieferer
2. In unserem Recyclingwerk darf nur unbelasteter Bauschutt angeliefert werden. Hierbei liegen die technischen Regeln und Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen zugrunde. Die einschlägigen DIN-Normen sind vom Anlieferer zu beachten.
3. Der Anlieferer hat unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen und zu gewährleisten, dass im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung aus seiner Sphäre keine umweltgefährdenden Einflüsse ausgehen; insbesondere gilt dies in Bezug auf unsere Rechtsgüter und diejenige unserer Mitarbeiter. Der Anlieferer haftet für sämtliche Schäden, insbesondere Umweltschäden, die infolge einer Missachtung dieser Pflichten entstehen.
4. Soweit der Anlieferer Gegenstände und Materialien auf unser Betriebsgelände verbringt oder verbringen lässt, haftet er für die von diesen Teilen ausgehenden Umweltgefahren, und zwar unabhängig von einem Verschulden des Anlieferers. Von einer möglichen hiermit im Zusammenhang stehenden Haftung unsererseits gegenüber Dritten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Umwelthaftungsgesetz oder sonstigen Umweltgesetzen, stellt der Anlieferer uns ausdrücklich frei.

Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, jederzeit belastetes Material zurückzuweisen!

5. Der Anlieferer haftet für jede Art von Kontamination der von ihm angelieferten Materialien – auch dann, wenn diese Kontaminierung bei der Anlieferung von uns nicht festgestellt werden konnte.

Diese Haftung erstreckt sich auch auf Folgeschäden, die durch die Anlieferung von verborgen kontaminiertem Material entstehen.

6. Bei Verdacht auf verborgene Kontamination angelieferter Materials trägt bei positiven Laborergebnissen der Anlieferer die Kosten der labor-technischen Untersuchungen
7. Der Anlieferer verpflichtet sich bei Anlieferung von unzulässigem oder verborgen kontaminierten oder offen kontaminierten Materials dazu, auf erstes Auffordern durch unsere Mitarbeiter das Material auf eigene Kosten unverzüglich, d.h. in der Regel am gleichen Tag, abzutransportieren

Unsere Ladegeräte werden mit einem Stundensatz von € 80,00 pro Stunde verrechnet
8. Brennbare Baustellenabfälle wie Papier, Kunststoffe etc. werden nicht angenommen. Des Weiteren sind asbesthaltige Materialien sowie teerhaltige Abfälle von der Annahme ausgeschlossen.
9. Anlieferer, die gegen die Annahmebedingungen dieses Vertrages verstoßen, müssen alle anfallenden Kosten tragen.
10. Der Anlieferer verpflichtet sich, über das angelieferte Material, dessen Herkunft und frühere Nutzung uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. In begründeten Fällen oder Zweifelsfällen bestehen wir auf Vorlage chemischer Analysen über die Materialbeschaffenheit und deren Herkunft.

11. Angebot und Preise

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Verändern sich in dem Zeitraum vom Datum unserer gültigen Preislisten oder der Abgabe des Angebotes oder der Annahme des Auftrages oder seiner Ausführung unsere Kosten, so sind wir berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend zu ändern. Wir unterrichten unsere Kunden hierüber rechtzeitig und räumen ihnen in derartigen Fällen ein Rücktrittsrecht ein. Will der Kunde hiervon Gebrauch machen, so hat er uns dies innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitzuteilen.

12. Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen. Dem Anlieferer bzw. Abnehmer steht dieses Recht nur zu, wenn es sich um ausdrücklich anerkannte Gegenforderungen handelt. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist nicht statthaft. Gerät der Anlieferer bzw. Abnehmer mit Verbindlichkeiten uns gegenüber – gleich aus welchem Rechtsgeschäft – in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch wenn der Anlieferer bzw. Abnehmer seine sonstigen Zahlungen einstellt oder Zwangsvollstreckungen bei ihm fruchtlos verlaufen sind oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzantragsverfahren eröffnet wird. In all diesen Fällen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferten Materialien zurückzufordern oder selbst abzuholen, und es gilt in diesem Falle unser Mitbesitzerrecht als vereinbart. Wir sind außerdem berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, ggf. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall erlöschen alle Rechte auf vereinbarte Rabatte oder sonstige preisliche Vergünstigungen. Wir selbst leisten aus diesen Folgen abgeleitet, in keiner Weise Schadenersatz. Ein Aufschub der Fälligkeit oder eine Einschränkung der Zahlungspflicht wegen vorgebrachter Mängelrügen ist ausgeschlossen. Überschreitet der Anlieferer bzw. Abnehmer das Zahlungsziel, beanspruchen wir ohne besondere Inverzugssetzung ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Zinssatz des Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz). Ferner verlangen wir Ersatz für etwaigen sonstigen Verzugschaden. Schecks werden unter Vorbehalt der Einlösung zahlungshalber angenommen.

13. Nichtigkeitsklausel

Sollten Teile unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Grund unwirksam sein, so ist die Wirksamkeit der übrigen Teile davon nicht berührt.

14. Erfüllungsort der Zahlung und Haftung für die Inanspruchnahme unseres Betriebsgeländes Recyclingwerk Ittertal, ist Sitz unseres Unternehmens. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heidelberg.

15. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug zu bezahlen.
Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

16. Alle Anlieferungen müssen grundsätzlich frei sein von:

Teeröl, Druck- und Chromsalzimpregnierungen oder sonstigen Holzschutzmitteln, Abfällen und sonstige Verunreinigungen wie Steine, Beton, Pappe, Dachpappe, Bitumenreste, Textilien, Gummi, Kunststoffe, Glas, Dämmstoffe, Kitt, Metallteile wie Platten, Bolzen, Verschraubungen über 16 mm, Fäulnis, Verpilzung

Michael Gärtner G.m.b.H.

Stammhaus:
Bahnhofplatz 6, 69412 Eberbach
Telefon (0 62 71) 8 04 – 0, Telefax (0 62 71) 8 04 – 1 99
<http://www.michaelgaertner.de>, email: info@michaelgaertner.de

Asphaltmischwerk Weinheim:
Daimlerstraße 21, 69469 Weinheim
Telefon (0 62 01) 6 51 00, Telefax (0 62 01) 96 22 32

Recyclinganlage Eberbach

Im Ittertal, 69412 Eberbach, Telefon (0 62 71) 91 67 33, Telefax (0 62 71) 91 67 34

Herr Haas Mobiltelefon: (0 170) 762 34 15

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 7.30 – 16.30 Uhr, Freitag 7.30 – 15.30 Uhr